

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-29/89-1

Graz, am 16. August 1989

Ggst.: Novellierung des Denkmalschutzgesetzes;
Begutachtung.

Tel.: (0316)877/2428 od. 2671

DVR-Nr. 0087122

Gefühl GESETZENTWURF	
ZL	40 GE/9 PG
Datum: 17. AUG. 1989	
Verteilt 18. Aug. 1989 Nachkammer	

Pr. Wirsig

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmannstellvertreter:

Prof. Jungwirth eh.

F.d.R.d.A.:

Prof. Jungwirth



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

[] 8011 Graz, Landesregierung – Präsidialabteilung
An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GZ Präs - 22.00-29/89-1

Ggst Novellierung des Denkmalschutz-
gesetzes;
Begutachtung.

Präsidialabteilung
8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Nebel
Telefon DW (0316) ~~xxxx~~ 877/2731
Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 16. August 1989

Zu dem mit do. Note vom 21. April 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf für eine Novelle zum Denkmalschutzgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Nach den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ist die Novelle bestrebt, die mittelbare Bundesverwaltung weiter auszubauen. Dazu muß grundsätzlich festgehalten werden, daß durch den vorliegenden Entwurf dem bekannten Standpunkt der Länder betreffend die Eingliederung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung nicht entsprochen wird. Bei den lediglich punktuellen Änderungen und Neuregelungen des Entwurfs handelt es sich nicht um eine Übertragung des Denkmalschutzes in die mittelbare Bundesverwaltung, sondern lediglich um eine Kumulierung beider Organisationsformen in der Art, daß durchwegs der nicht verfahrensführenden Behörde des einen Organisationstypus im Verfahren der Behörde des anderen Organisationstypus Parteistellung zukommt.

./. .

Grundsätzliche Bedenken bestehen auch gegen die im § 13 des Entwurfes vorgesehene Regelung des Instanzenzuges, der ausnahmslos bis zum zuständigen Bundesminister gehen soll. Die für diese Regelung maßgeblichen Erwägungen sind in den Erläuterungen lediglich angedeutet. Sie lassen aber vor allem eine Erklärung vermissen, worin die besondere Bedeutung des Denkmalschutzes liegt, die eine Ausnahme von der Regel des Art.103 Abs.4 B-VG rechtfertigt. In besonderer Schärfe stellt sich diese Frage im Hinblick auf das Verfahren nach § 5 Abs.3 des Entwurfes. Die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Behandlung von Veränderungen gründet sich in diesem Verfahren gerade darauf, daß keine wesentlichen Eingriffe bewirkt werden, die Angelegenheit also von vergleichsweise untergeordneter Bedeutung ist.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang noch folgendes bemerkt:

Die Länder haben stets darauf hingewiesen, daß bei einer Führung des Denkmalschutzes in mittelbarer Bundesverwaltung nicht die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern der Landeshauptmann in erster Instanz entscheiden soll. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist dazu mangels geeigneten Fachpersonals kaum in der Lage. Es ist daher wenig verständlich, wenn einerseits die Ansicht vertreten wird, der Denkmalschutz sei nicht geeignet, in mittelbarer Bundesverwaltung geführt zu werden, andererseits aber zunehmend Aufgaben an die dafür nicht geeignete Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5 Abs.3:

Die vorgesehene Regelung ist ein Musterbeispiel für die Verkomplizierung des Verfahrens und das Entstehen unnötigen Verwaltungsaufwandes. Darüber hinaus trägt sie den Erfordernissen

./. .

- 3 -

des Art.18 Abs.1 B-VG insofern nicht Rechnung, als sie dem Gebot eindeutiger Vollzugszuständigkeiten klar zuwiderläuft. Besonders problematisch erscheint der Umstand, daß das Bundesdenkmalamt praktisch nach Belieben Zuständigkeiten verteilen kann.

Schließlich enthält diese Bestimmung - entgegen den Erläuterungen - keine Übertragung der Durchführung von Veränderungsverfahren in die mittelbare Bundesverwaltung, da eine Zuständigkeit des Landeshauptmannes nicht vorgesehen ist.

Zu § 8:

Abs.1 sieht die Möglichkeit vor, in der Umgebung von unbeweglichen Denkmalen bestimmte Veränderungen durch Verordnung oder Bescheid zu verbieten; zuständig hiezu ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Eine angemessene Sanktion für das Zuwiderhandeln gegen ein solches Verbot setzt nicht nur die Strafbarkeit der verbotswidrigen Veränderungen voraus, sondern auch die Möglichkeit, die Beseitigung der vorgenommenen Veränderungen auftragen zu können. Ein solcher Beseitigungsauftrag ist im § 14, insbesondere in dessen Abs.6 nicht vorgesehen, da es hier nur um Veränderungen am Denkmal selbst geht.

Was nun mit der Regelung des § 8 Abs.2 beabsichtigt sein könnte, erscheint völlig unklar. Jedenfalls dürfte es sich nicht um den erforderlichen Beseitigungsauftrag handeln, sonst käme es wohl nicht auf das Vorliegen eines (anderen) behördlichen Verfahrens, eine Beiziehung des Bundesdenkmalamtes und dessen Ablehnung des Vorhabens an.

Es ist überhaupt nicht ersichtlich, wann eine andere Behörde zur Beiziehung des Bundesdenkmalamtes verpflichtet wäre oder gar, wie sie in ihrem Verfahren eine durch das Bundesdenkmal-

./. .

- 4 -

amt ausgesprochene Ablehnung vollziehen könnte. Es wird aber offensichtlich sogar von einer Beseitigung ausgegangen, wenn sich das Bundesdenkmalamt nicht gegen die Bewilligung ausgesprochen hat, allerdings ist dann eine Entschädigung vorgesehen. Für diese Anordnung ist nicht einmal die zuständige Behörde klar erkennbar, sollte es die Bezirksverwaltungsbehörde sein, wie indirekt aus dem dritten Satz des Abs.2 zu schließen wäre, wo allerdings von Verboten gemäß Abs.2 die Rede ist, die dort aber nicht vorkommen, so müßte außer dem ohnehin erforderlichen Entschädigungsverfahren auch bestimmt werden, woher die Mittel für eine Entschädigung zu nehmen sind.

Sollte allerdings das Verbot nach Abs.1 so zu verstehen sein, daß in der geschützten Umgebung des Denkmals Veränderungen nur mit "Zustimmung" des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden dürfen, dann müßte das im Abs.1 auch zum Ausdruck kommen. Diese "Zustimmung" würde aber nicht bedeuten, daß das Bundesdenkmalamt in einem anderen behördlichen Verfahren seine Zustimmung gibt, sondern daß es selbst ein Bewilligungsverfahren auf Grund dieser Bestimmung durchzuführen hat. Oder es wird ein Anzeigeverfahren normiert, in dem das Bundesdenkmalamt innerhalb einer festgesetzten Frist das Vorhaben entweder bescheidmäßig untersagt oder für das Vorhaben bescheidmäßig Abänderungen vorschreibt oder dem Vorhaben ausdrücklich oder durch Verschweigung zustimmt. Bei keiner dieser Varianten wäre jedoch im Falle eines Beseitigungsauftrages wegen Zu widerhandlens eine Entschädigung notwendig.

Zu Abs.3 (und ebenso zu § 7 Abs.2) wird bemerkt, daß es bei Verordnungen keine Parteistellung gibt.

Zu § 10 Abs.8:

Im Satzteil "ausgenommen durch die in Abs.1 und 8 erwähnten Personen" müßte es wohl richtig lauten "Abs.1 und 2".

./. .

- 5 -

Zu § 11 Abs.2:

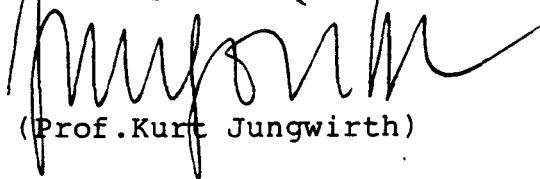
Die Wirkung einer Verordnung nach Abs.1 liegt offensichtlich nur in der Anzeigepflicht für bestimmte Maßnahmen. Was auf Grund einer Anzeige von der Behörde unternommen werden kann, ist in keiner Weise abgegrenzt, es ist nur von der Möglichkeit zur Erlassung von "auf die speziellen Verhältnisse abgestimmten besonderen Vorschriften" die Rede. Diese Formulierung entspricht keineswegs dem Erfordernis einer hinreichenden Determinierung des behördlichen Handelns. Bereits im seinerzeitigen Entwurf eines Gesetzes über Fundhoffnungsgebiete wurde diese Frage nur sehr vage und widersprüchlich behandelt. Aus den nunmehrigen Erläuterungen ist überhaupt nichts zu entnehmen, sie enthalten ausschließlich die Gründe für die Einführung der Fundhoffnungsgebiete. Insbesondere wäre festzulegen, ob vorgesehene Veränderungen auch untersagt werden können, was unter Umständen (z.B. im ausgewiesenen Bauland) auch Entschädigungsansprüche verursachen würde. Für diesen Fall wären wieder das Entschädigungsverfahren und die Mittelaufbringung zu regeln. Außerdem könnte man aus dem zweiten Satz des Abs.2 auch schließen (arg. "jederzeit", d.h. auch ohne Anzeige eines Vorhabens), daß darüber hinaus auch Gebote, d.h. Aufträge zu einem bestimmten Handeln, erlassen werden können, was ebenfalls eine Entschädigungsverpflichtung nach sich ziehen würde.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß, gleichgültig welchen Inhalt Abs.2 haben soll, bei Unterlassung der Anzeige keine Beseitigung der Veränderung vorgesehen ist. § 14 Abs.6 wäre hiefür in der derzeitigen Fassung nicht anwendbar.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmannstellvertreter



(Prof. Kurt Jungwirth)